9. Energieversorgung

Die Transformation und Sicherung der Energieversorgung als zentrales Element der Daseinsvorsorge ist eines der dynamischsten Themenfelder in der aktuellen gesellschaftlichen Diskussion. Die Umstellung auf eine nachhaltige, unabhängige und bezahlbare Energieversorgung ist eine der zentralen gesellschaftlichen Zukunftsaufgaben in den kommenden Jahren und Jahrzehnten. Dabei spielt neben der Erreichung der Klimaschutzziele auch die Sicherung der Energieversorgung eine wichtige Rolle. Die notwendige Transformation der Energieversorgung hat sich bereits in einer Vielzahl neuer bzw. angepasster Rechtsgrundlagen niedergeschlagen. 2225

Art. 20a GG verpflichtet den Staat die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen. Dabei handelt es sich um ein Staatsziel, welchem im Rahmen der Abwägung besondere Bedeutung zukommt. Durch dieses Klimaschutzgebot wird der Staat zum Klimaschutz verpflichtet, welches auch die Reduktion von Treibhausgasemissionen mit einbezieht. Dem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Dieses hat sich bereits in verschiedenen gesetzlichen Regelungen auf Bundesebene niedergeschlagen. Im Jahr 2021 wurden die nationalen Klimaschutzziele angepasst. Im Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) ist das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Bis zum Jahr 2030 sollen die Emissionen um 65 % gegenüber 1990 sinken. Im EEG 2023 wird festgelegt, dass der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2030 deutschlandweit auf mindestens 80 % erhöht werden soll. Zudem legt § 2 EEG 2023 fest, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen demnach als vorrangiger Belang in die Abwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung in der Bundesrepublik Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist. 2226

ENTWURF

Allgemeine landesplanerische Vorgaben zur Energieversorgung

Das LPlG NRW legt, unter Bezugnahme auf das Klimaschutzgesetz NRW und den Klimaschutzplan NRW in § 12 fest, dass in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind. 2227

Das Kapitel 10.1 LEP NRW (Energiestruktur) thematisiert insgesamt drei Grundsätze und ein Ziel. Demnach soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potentialen der erneuerbaren Energien orientieren. Erneuerbare Energien sollen nach Grundsatz 10.1-1 LEP NRW (Nachhaltige Energieversorgung) vorranging eingesetzt werden und, soweit erforderlich und mit den Klimaschutzzielen vereinbar, durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden. Gem. Grundsatz 10.1-2 LEP NRW (Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung) sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden. 2228

Nach dem Grundsatz 10.1-3 LEP NRW (Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie) sollen geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden. Ferner sind nach Ziel 10.1-4 LEP NRW (Kraft-Wärme-Kopplung) die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen. Aus diesen Festlegungen ergibt sich kein Konkretisierungsbedarf auf Ebene der Regionalplanung. 2229

Kapitel 10.2 LEP NRW (Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien) enthält drei Ziele und einen Grundsatz. Gem. Ziel 10.2-1 LEP NRW (Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien) sind Halden und Deponien als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen dem nicht entgegenstehen. Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits bauleitplanerisch für Kultur und Tourismus gesichert sind. Der verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien erfordert eine hinreichende Verfügbarkeit von Flächen. Zur Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden bieten sich daher Standorte an, die durch eine frühere Nutzung bereits baulich vorgeprägt sind oder als künstliche Bauwerke errichtet wurden (z. B. Aufschüttungen). 2230

Die Landesregierung hat am 30.08.2022 Eckpunkte zu einer Änderung des LEP NRW zum Ausbau der erneuerbaren Energien beschlossen, welche sich insbesondere auf die Themen Windenergie und Freiflächen-Solarenergie beziehen. 2231

Des Weiteren ist der Erlass zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des LEP Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (kurz: LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022 zu berücksichtigen. Dieser gibt zu einzelnen Festlegungen des LEP NRW, insbesondere in Bezug auf die Windenergie und die Freiflächen-Solarenergienutzung, Hilfestellungen. 2232

Die folgenden Teilkapitel werden jeweils auf einzelne Bereiche der Energieversorgung Bezug nehmen. Zunächst wird dabei auf den Bereich der Windenergie und der Freiflächen-Solarenergienutzung eingegangen. Dabei werden für die Teilbereiche die spezifischen bundesrechtlichen Vorgaben und die Festlegungen erläutert. Anschließend erfolgt eine Darstellung zum regionalplanerischen Umgang. Das Kapitel „Energieversorgung“ wird durch das Teilkapitel zum Thema „Kraftwerksstandorte und Fracking“ abgeschlossen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im weiteren Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL auch die geplanten Änderungen des LEP NRW zu berücksichtigen sind. 2233

ENTWURF

9.1 Windenergienutzung

Der LEP NRW enthält in Kapitel 10.2 (Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien) Grundsatzformulierungen zur Nutzung der Windenergie. Diese Grundsätze thematisieren Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung der Windenergie (Grundsatz 10.2-1), das Repowering älterer Windenergieanlagen (Grundsatz 10.2-4) und die Möglichkeit zur zeichnerischen Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie auf der Ebene der Regionalplanung (Grundsatz 10.2-2). Als weiteren Grundsatz (10.2-3) sieht der LEP NRW einen planerischen Vorsorgeabstand zwischen Windenergieanlagen (WEA) und allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 Meter auf Ebene der Bauleitplanung vor. 2234

Darüber hinaus kommt auch dem ehemaligen Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) des LEP NRW eine Bedeutung für die Nutzung der Windenergie zu. Es legt fest, dass die in den Regionalplänen ausgewiesenen Waldbereiche i. d. R. nicht durch entgegenstehende Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen. Eine Inanspruchnahme – auch für die Nutzung der Windenergie – darf nur im Ausnahmefall dann erfolgen, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, 2235

dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Hinweis: Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 4 A 16.20) ist das Ziel als einem der Abwägung zugänglichen Grundsatz einzuordnen.

Ebenfalls von Relevanz sind das Ziel 9.2-1 LEP NRW (Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe) und der Grundsatz 9.2-6 LEP NRW (Standorte obertägiger Einrichtungen) des LEP NRW im Zusammenhang mit der Nachfolgenutzung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Flächen für die Windenergienutzung. Darüber hinaus besteht auch im Grundsatz 3-3 (Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten) des LEP NRW ein Bezug zur Windenergienutzung, da nach diesem Erfordernis bei allen raumbedeutsamen Planungen die kulturlandschaftlichen und funktionalen Raumbezüge gesichert und gewahrt werden sollen. 2236

Auch der Grundsatz 7.1-8 LEP NRW (Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen) des LEP NRW, mit seinen Aussagen zur Sicherung von besonders geeigneten Bereichen für eine naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, steht in einem inhaltlichen Zusammenhang zur Nutzung der Windenergie. 2237

Ausbaubeschleunigung von Windenergieanlagen an Land

Um die in der Einleitung des Kapitels 9 skizzierten Ziele in Bezug auf die Transformation der Energieversorgung und den Klimaschutz zu erreichen, soll die Windenergienutzung sowohl an Land als auch schwerpunktmäßig auf See (Offshore) zügig weiter ausgebaut werden. Auch das Repowering, also der Ersatz von alten, kleineren und ertragsschwächeren WEA durch moderne und leistungsstärkere Anlagen, soll einen wachsenden Beitrag für eine umweltverträgliche Energieversorgung leisten. 2238

Mit dem Ziel den Ausbau der Windenergie weiter zu beschleunigen und die Einhaltung der Ausbauziele sicherzustellen, haben der Bundestag und der Bundesrat im Juli 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (kurz: Wind-an-Land-Gesetz) verabschiedet. Dieses Gesetz beinhaltet die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), welches den Bundesländern verbindliche Flächenziele in Form von Flächenbeitragswerten für den Ausbau der Windenergie an Land vorgibt. Durch die Flächenziele soll die Erreichung der Ausbauziele und –pfade des EEG 2023 sichergestellt werden. 2239

Nordrhein-Westfalen wird darin verpflichtet bis zum 31. Dezember 2027 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen. Den Ländern werden gem. § 3 Abs. 2 WindBG unterschiedliche Optionen zur Verfügung gestellt, um ihre Pflicht zu erfüllen. So können diese die zur Erreichung des Flächenbeitragswertes notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder dies durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. 2240

Mit der Verabschiedung des Wind-an-Land-Gesetzes geht auch eine Änderung der Planungssystematik in Bezug auf die Windenergie einher. Grundsätzlich sind Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig. Die Kommunen haben jedoch gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB die Möglichkeit zur räumlichen Steuerung des Ausbaus der Windenergie. Windenergieanlagen sind dann, außerhalb der sogenannten Konzentrationszonen, planungsrechtlich nicht mehr privilegiert zulässig. Dieses Planungssystem wurde mit Verabschiedung des Wind-an-Land-Gesetzes aufgelöst und unter Beachtung der im 2241

ENTWURF

WindBG und im BauGB verankerten Übergangsvorschriften und Stichtage in eine neue Regelungssystematik überführt. Zukünftig sind Windenergieanlagen in den Windenergiegebieten, welche in Nordrhein-Westfalen auf Ebene der Regionalplanung ausgewiesen werden, nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig. Die Kommunen können darüber hinaus für Flächen, die außerhalb der Windenergiegebiete gem. § 2 WindBG liegen, eine Positivplanung gem. § 249 Abs. 4 BauGB durchführen und so zusätzliche Standorte für die Windenergie auf ihrem Gemeindegebiet ermöglichen.

Umsetzung des Flächenbeitragswertes in Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen wird den landesweiten Flächenbeitragswert für die Windenergie aus dem WindBG anhand von Teilflächenzielen auf die einzelnen Regionen aufteilen. Dabei soll keine Aufteilung auf die beiden vom WindBG vorgegebenen Stichtage erfolgen. Das Land NRW strebt an, dass das Teilflächenziel und damit auch der Flächenbeitragswert zeitnah bereits vor dem gesetzlichen Stichtag 31. Dezember 2027 vollständig erreicht werden. Die rechtsverbindliche Festlegung dieser Teilflächenziele erfolgt im LEP NRW, welcher aktuell einer Änderung unterzogen wird. 2242

Die im August 2022 vom Kabinett beschlossenen Eckpunkte der LEP-Änderung sehen zudem weitere Anpassungen in Bezug auf den beschleunigten Ausbau der Windenergie vor. Beispielsweise soll die im Grundsatz 10.2-3 enthaltene 1.500-m-Abstandsregelung gestrichen werden. Darüber hinaus soll die Windenergienutzung auf geeigneten Flächen im Wald und in Gewerbe- und Industriegebieten ermöglicht werden. 2243

Parallel zur angestrebten Änderung des LEP NRW wurde zudem der Erlass zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 veröffentlicht. Dieser bezieht sich auch auf das ehem. LEP-Ziel 7.3-1, welches die Inanspruchnahme von Waldgebieten regelt. 2244

Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben im Regionalplan

Die Erreichung der Teilflächenziele für die Windenergie und die konkrete räumliche Flächenverortung ist in NRW zukünftig Aufgabe der Regionalplanung. Die räumliche Verortung der Flächen erfolgt durch die Festlegung von Windenergiegebieten (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) in den Regionalplänen. 2245

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 Leitlinien beschlossen, welche die materiellen Vorgaben für die Regionalplanungsbehörde bei der Ausgestaltung des Regionalplans bilden. Durch die Leitlinie E1 wurde festgelegt, dass der Regionalplan OWL mit Blick auf eine flexible Steuerung der Windenergie auf eine zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie verzichten soll. 2246

Diese Ermessensentscheidung wird der Regionalplanung durch den Grundsatz 10.2-2 des LEP NRW grundsätzlich eingeräumt. Der Regionalplan OWL soll sich, entsprechend der Leitlinien, auf textliche Festlegungen für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung konzentrieren. Eine regionalplanerische Vorrangflächenvorgabe würde die Planungshoheit der Kommunen einschränken und könnte potenziell zum Ausschluss konkreter, in den Flächennutzungsplänen zum Ausdruck kommenden, kommunalen Planungsabsichten führen. Aufgrund der zwischenzeitlich in Kraft getretenen grundlegend geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen und der daraus abzuleitenden Planungssystematik besteht für den Regionalplanungsträger zukünftig kein Ermessen mehr hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in den Regionalplänen. 2247

ENTWURF

Mit Blick auf die angestrebte Zeitachse zur Änderung des LEP NRW kann dieser nicht vollumfänglich mit dem Zeitplan für das bereits laufende Aufstellungsverfahren für den Regionalplan OWL synchronisiert werden. Der Regionalrat hat sich daher in seiner Sitzung am 13. März 2023 im Rahmen einer Absichtserklärung dafür ausgesprochen, die Festlegung von Windenergiegebieten gem. WindBG auf Grundlage eines Sachlichen Teilplanes anzustreben. Unter Bezugnahme der weiteren rechtlichen Veränderungen wird der Sachliche Teilplan, soweit notwendig, weitere Festlegungen in Bezug auf die Windenergie treffen. Diese könnten auch die Flächenauswahl, der für die Kommunen zukünftig weiterhin möglichen sogenannten Positivplanung, ergänzend regeln. Dieses Vorgehen soll einerseits einen zügigen Abschluss des Verfahrens für den Regionalplan OWL gewährleisten und andererseits die schnelle Umsetzung des Sachlichen Teilplans ermöglichen. Der weitere Ausbau der Windenergie wird dadurch nicht verzögert. 2248

Um der Bedeutung der Windenergie bereits im Regionalplan OWL gerecht zu werden, trifft der Regionalplan OWL textliche Festlegungen und Ausführungen in den Themenfeldern: 2249

- → Förderung des Repowerings der Windenergienutzung, 2250
- → Raumordnerische Ausschlussbereiche (im Kapitel 3.3.1, Ziel S 1), 2251
- → Konzentration der Windenergienutzung auf geeignete Bereiche (im Kapitel 4.1.1, Grundsatz F1), 2252
- → Schutz der Natur und Landschaft (im Kapitel 4.6, Ziel F 10), 2253
- → Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (im Kapitel 4.7, Ziel F 15) 2254
- → Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientieren Erholung (im Kapitel 4.8, Ziel F 16) 2255
- → Schutz der Waldbereiche (im Kapitel 4.11, Ziel F 20), 2256
- → Schutz der Kulturlandschaft (im Kapitel 4.14, Grundsatz F 36), 2257
- → Nutzung der Windenergie in BSAB (im Kapitel 8.5) 2258

Repowering von Windenergieanlagen

Rund 25 % der Windenergieanlagen in OWL sind älter als 20 Jahre. Ca. 31 % der in OWL errichteten WEA erreichen darüber hinaus aktuell eine Nennleistung von lediglich bis zu 1 MW. Die durchschnittliche Nennleistung von WEA in Deutschland beträgt dagegen nach Angaben der Agentur für Erneuerbare Energien gegenwärtig knapp 2 MW. Die Region besitzt allein aufgrund ihrer langen Geschichte der Windenergienutzung grundsätzlich ein sehr hohes Potenzial für das Repowering. 2259

Durch das Repowering ergeben sich verschiedene Vorteile. Die im Rahmen des Repowering neu errichteten WEA verfügen regelmäßig über eine höhere Nabenhöhe und einen größeren Rotor. Hierdurch wird i. d. R. die Windausbeute und der Stromertrag und damit die Energieeffizienz gesteigert. Regelmäßig steigt der Energieertrag bei mittelfristig sinkender Altanlagenzahl. Dies führt vielfach zu einer Entlastung des Landschaftsbildes und zur Reduzierung der negativen Umwelteinwirkungen auf Mensch und Natur. Darüber hinaus ergeben sich bei der Einspeisung des produzierten Stroms deutliche Verbesserungen für die Netzintegration und Netzauslastung. 2260

Beim Repowering soll ferner die Anzahl der neu errichteten Anlagen die Anzahl der ersetzten Anlagen nicht übersteigen. 2261

Durch das Repowering können die von den WEA ausgehenden Umweltbeeinträchtigungen reduziert werden. Modernere WEA emittieren i. d. R. weniger Lärm. Eine optimierte Betriebsweise kann die verbleibenden Schallemissionen verringern. Ebenso verfügen diese WEA regelmäßig über eine modernere, 2262

ENTWURF

synchronisierte Befeuerung, wodurch die Lichtimmissionen für die Bevölkerung verringert werden können. Auch können die häufig noch von älteren WEA ausgehenden Lichtreflexionen (sog. Disco-Effekt) durch den Einsatz matter bzw. mittelreflektierender Farben gemindert werden.
Darüber hinaus kann der Eingriff in den Boden durch das Repowering reduziert werden, da die notwendige Erschließung bereits besteht. Ebenso fallen Luftverwirbelungen an den Rotoren moderner WEA meist geringer aus, wodurch sich die Mortalitätsraten für Fledermäuse sowie andere WEA-sensible Vogelarten reduzieren können. Durch das Repowering von WEA kann es ferner oftmals zu einer optimierten Eingliederung der Anlagen in den Siedlungs- und Landschaftsraum kommen und hierdurch der Eingriff in das Landschaftsbild verringert werden. 2263

Die Bedeutung des Repowerings zeigt sich auch anhand veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen im Bereich des Bau- und Naturschutzrechts. So wurde die Berücksichtigungspflicht von übergangsweise noch anzuwendenden kommunalen Konzentrationszonenplanung für das Repowering gem. § 245e Abs. 3 BauGB eingeschränkt. 2264

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 2265

Grundsatz E 1

Windenergienutzung durch Repowering

Eine erhöhte Nutzung des Repowerings soll angestrebt werden, sodass die Entlastung des Landschaftsbildes, eine Reduzierung der Umweltbeeinträchtigungen und eine Effizienzsteigerung bei der Gewinnung von Energie gefördert werden kann. 2266

Erläuterung

Um den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung weiter auszubauen, kann das Repowering einen sinnvollen Beitrag leisten. Das Repowering bietet verschiedene Vorteile mit Blick auf die Minimierung oder Vermeidung von Raumnutzungskonflikten. 2267

9.2 Freiflächen-Solarenergienutzung

Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert. Einer Privilegierung unterliegt die Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB nur auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn. Für eine solche Anlage ist i. d. R. keine Bauleitplanung erforderlich. Im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist gem. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB dennoch sicherzustellen, dass raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für eine Anlage, welche im Außenbereich als selbstständige Anlage errichtet werden soll und sich außerhalb der zuvor genannten Gebietskulisse des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB befindet, ist i. d. R. ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und des Regionalplans OWL anzupassen ist. 2268

ENTWURF

Landesplanerische Vorgaben

Nach Ziel 10.2-5 LEP NRW (Solarenergienutzung) ist die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Es muss sich zudem um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handeln. Der Erlass zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 macht ergänzende Ausführungen zum Ziel 10.2-5 LEP NRW. So wird beispielsweise der Begriff der Raumbedeutsamkeit konkretisiert, sowie Hinweise dazu gegeben, wann ein Vorhaben mit den Schutz- und Nutzfunktionen der Regionalpläne vereinbar bzw. nicht vereinbar ist. In Bezug auf Standorte von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung wird zudem klargestellt, dass diese in einer Entfernung von bis zu 500 Metern entlang der genannten Infrastrukturtrassen raumordnerisch zulässig sind. 2269

Anhand der am 30.08.2022 von der Landesregierung beschlossenen Eckpunkte zur Änderung des LEP NRW, werden zukünftig weitere Änderungen in Bezug auf den raumordnerischen Umgang mit Freiflächen-Solarenergieanlagen angestrebt. Die Landesregierung beabsichtigt eine Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Auch in diesem Handlungsfeld wird darauf hingewiesen, dass im weiteren Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL die geplanten Änderungen des LEP NRW zu berücksichtigen sind. 2270

Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben im Regionalplan

Im Planungsraum spielt die Photovoltaik bei dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine zentrale Rolle. OWL befindet sich bei der Stromerzeugung durch Photovoltaik im nordrhein-westfälischen Vergleich an zweiter Stelle nach dem Regierungsbezirk Münster. Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist im Planungsraum aufgrund des zunehmenden Flächenverbrauches und dem sparsamen Umgang von Grund und Boden, der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen. 2271

Im Gebäudebestand steht immer noch ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das vorrangig genutzt werden sollte und durch eine vorausschauende Stadtplanung ausgebaut werden kann. 2272

Daher sollen Solarenergieanlagen unter den Rahmenvorgaben des LEP NRW im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden vorrangig auf oder an baulichen Anlagen installiert werden. 2273

Durch die geplante Änderung des LEP NRW sowie weitere Gesetzesänderungen kann es notwendig werden, zusätzliche regionalplanerische Festlegungen zur Steuerung des Ausbaus von Freiflächen-Solarenergieanlagen zu schaffen. Insbesondere mit Blick auf die angestrebte Änderung des LEP NRW erfolgt eine ergänzende und weitergehende Berücksichtigung dieser Thematik im Rahmen des Sachlichen Teilplans. 2274

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 2275

ENTWURF

Grundsatz E 2 Freiflächen-Solarenergienutzung im besiedelten Bereich

Zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden. 2276

Erläuterung

Grundsätzlich bestehen in der Planungsregion noch große Potentiale zur Errichtung von Solaranlagen auf und an bestehenden baulichen Anlagen, wodurch keine weiteren Freiflächen in Anspruch genommen werden. 2277

Grundsatz E 3 Abstand von Freiflächen-Solarenergieanlagen

Um negative Auswirkungen auf die Landschaft zu minimieren und die Entstehung von bandartigen Strukturen zu verhindern, soll zwischen einzelnen Freiflächen-Solarenergieanlagen ein raumwirksamer Abstand eingehalten werden. 2278

Erläuterung

Die Einhaltung von entsprechenden Abständen zwischen einzelnen Freiflächen-Solarenergieanlagen dient dazu, die landschaftsräumliche Verträglichkeit der Anlagen zu erhöhen und einen möglichen negativen Summeneffekt mehrerer Anlagen zu vermeiden. Einer Zerschneidung der Landschaft kann so vorgebeugt werden. Darüber hinaus dient die Berücksichtigung entsprechender Abstände zwischen den Anlagen dazu, dass eine Barrierewirkung für Tiere verringert bzw. verhindert wird. Mit Blick auf die Maßstabsebene des Regionalplans soll der Abstand erkennbar und raumwirksam sein. 2279

Grundsatz E 4 Gestaltung von Übergängen zwischen Freiflächen-Solarenergieanlagen und Freiraum

Die Einbindung der Freiflächen-Solarenergieanlagen in die umgebende Landschaft soll durch eine naturverträgliche Ausgestaltung der Anlagen gesichert und entwikkelt werden. 2280

Erläuterung

Um das Landschaftsbild zu harmonisieren soll verstärkt auf eine naturverträgliche Ausgestaltung der Freiflächen-Solarenergieanlagen hingewirkt werden. Dadurch kann ein schonender Übergang in den Landschaftsraum ermöglicht werden. Dies kann insbesondere durch die Festsetzung entsprechender Maßnahmen in der Bauleitplanung erfolgen. In diesem Zusammenhang spielt ebenfalls die Vermeidung von Barrierewirkungen für Tiere durch die Anlagen eine wichtige Rolle. 2281

ENTWURF

9.3 Kraftwerksstandorte und Fracking

Kapitel 10.3 LEP NRW (Kraftwerksstandorte und Fracking) enthält insgesamt zwei Ziele und zwei Grundsätze zu Kraftwerksstandorten und dem Ausschluss von Fracking. 2282
Im Regionalplan werden die regionalbedeutsamen Kraftwerke als zweckgebundene GIB (s. Kapitel 3.7.1) festgelegt. Damit werden die bestehenden Kraftwerksstandorte regionalplanerisch abgesichert; neue Kraftwerksstandorte sind nicht vorgesehen.

Vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit kommt den vier im Regionalplan OWL zu sichernden Standorten für die Energieerzeugung und -umwandlung – Beverungen-Würgassen, Kirchlengern, Porta Westfalica-Veltheim, Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde – eine besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grund werden die bestehenden Standorte durch die Zielfestlegung als zweckgebundene GIB gesichert. 2283

Wasserspeicherkraftwerk Nethe

Der Standort des Wasserspeicherkraftwerks Nethe im Kreis Höxter ist nach einer Bestandsübersicht zu potentiellen Standorten für Wasserspeicherkraftwerke des Landes NRW einer der wenigen Standorte im Planungsraum, an dem aufgrund der günstigen Topographie und der sonstigen Rahmenbedingungen ein Wasserspeicherkraftwerk realisiert werden kann. Darüber hinaus ist die räumliche Nähe zum ehemaligen Kraftwerk Würgassen und den dort vorhandenen Umspannwerken ein weiterer Standortvorteil. 2284

Wasserspeicher- bzw. Pumpspeicherkraftwerke tragen entscheidend zur Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien bei, da sie die fluktuierende Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien und die im Tagesverlauf stark schwankende Stromnachfrage ausgleichen. Dadurch erhöhen Pumpspeicherkraftwerke die Effektivität der Stromerzeugung und tragen zur Netzstabilität bei. 2285

Die wesentlichen Bestandteile des Wasserspeicherkraftwerks Nethe sind das Ober- und Unterbecken als Wasserspeicher, das Schachtkraftwerk und eine unterirdische Rohrleitung. Die Gesamtgröße des Vorhabens umfasst ca. 115 ha. Es sind Flächen der Städte Höxter und Beverungen betroffen. 2286

Im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans für den Teilabschnitt Paderborn-Höxter wurde 2012 das Wasserspeicherkraftwerk Nethe im Regionalplan erstmalig planerisch abgesichert. Das Wasserspeicherkraftwerk Nethe wird im Regionalplan OWL perspektivisch gesichert und als Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung Speichersee für Wasserspeicherkraftwerk für das benötigte Ober- und Unterbecken festgelegt. Eine Festlegung als GIB wird nicht erforderlich, da potenzielle überirdische Anlagenteile unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha liegen. 2287

Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL: 2288

Ziel
E 5

Speicherseen für Wasserspeicherkraftwerk

Die Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung Speichersee für Wasserspeicherkraftwerk werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen: 2289

- **Speichersee für Wasserspeicherkraftwerk**

Erläuterung

Das Ziel bedarf keiner weiteren Erläuterung. 2290

Fracking

Gem. Ziel 10.3-4 LEP NRW (Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten) ist die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, mittels Einsatz der Fracking-Technologie ausgeschlossen. Aufgrund der abschließenden Regelungen im LEP NRW sind weitergehende und konkretisierende Regelungen auf Ebene des Regionalplans OWL nicht erforderlich. 2291

ENTWURF